

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Generalsekretariat

Fachstelle Aufgaben- und Lastenverteilung

17. März 2017

**Informationen zur Umsetzung der optimierten Aufgabenteilung und des neuen
Finanzausgleichs im Budget 2018 der Gemeinden**

1. Ausgangslage / neue Rechtsgrundlagen

Die Stimmenden haben am 12. Februar 2017 die beiden Gesetze zur Optimierung der Aufgabenteilung und zur Neuordnung des Finanzausgleichs gutgeheissen. Die Neuregelungen werden ab dem Rechnungsjahr 2018 wirksam.

Ab dem kommenden Jahr sind somit die folgenden Erlasse massgebend für die Ausgestaltung der Aufgabenteilung und den Vollzug des Finanzausgleichs:

- Gesetz über den Ausgleich der Aufgabenverschiebungsbilanz sowie über die Übergangsbeiträge (AVBiG),
- Gesetz über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz, FiAG),
- Dekret über den finanziellen Feinausgleich der Aufgabenverschiebungen zwischen Kanton und Gemeinden (Aufgabenverschiebungsdekret, AVD),
- Dekret über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsdekret, FiAD),
- Verordnung über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsverordnung, FiAV)¹.

Parallel zur Inkraftsetzung dieser Erlasse werden die folgenden Rechtsgrundlagen ausser Kraft treten:

- Gesetz über den finanziellen Ausgleich der wegfallenden Gemeindebeiträge an die Spitalfinanzierung (Ausgleichsgesetz Spitalfinanzierung),
- Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (Finanzausgleichsgesetz, FLAG),
- Dekret über die Beteiligung von Kanton und Gemeinden an den Kosten des öffentlichen Verkehrs (ÖVD),
- Dekret über den Finanz- und Lastenausgleich (Finanzausgleichsdekret, FLAD).
- Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FLAV).

¹ Das Verordnungsrecht wird vom Regierungsrat voraussichtlich Ende Juni 2017 verabschiedet. Vorgängig findet bei den involvierten Verbänden und Interessensgruppen der Gemeinden eine eingeschränkte Anhörung statt.

Die Neuerungen haben erhebliche Auswirkungen auf die Gemeinderechnungen. Unabhängig davon, ob eine Gemeinde finanziell entlastet, mehr belastet oder kaum betroffen wird, gibt es auf der technischen Ebene in diversen Positionen Anpassungsbedarf bei der Budgetierung und Rechnungslegung.

Das vorliegende Dokument dient als Hilfestellung zur praktischen Umsetzung der Neuregelungen im Budget 2018 und beim Rechnungsabschluss.

2. Weiterführende Information

2.1 Informationsveranstaltungen

Zu den Fragen rund um die Umsetzung der optimierten Aufgabenteilung und des neuen Finanzausgleichs finden folgende Informationsveranstaltungen statt:

- Donnerstag, 6. April 2017, 16.00 Uhr, Wettingen, Rathaussaal
- Mittwoch, 3. Mai 2017, 16.00 Uhr, Aarau, Buchenhof, Sitzungszimmer SUHRE/WYNA
- Dienstag, 9. Mai 2017, 16.00 Uhr, Rheinfelden, Feuerwehrraum, Riburgerstrasse 8

Die Informationsveranstaltungen richten sich in erster Linie an die Leiterinnen und Leiter Finanzen der Gemeinden, weitere Personen, die an der Budgetierung und Rechnungslegung beteiligt sind sowie an Mitglieder der Exekutive und der Verwaltung, die an der Thematik interessiert sind.

Ein Formular, mit dem sich interessierte Personen direkt auf elektronischem Weg für die Informationsanlässe anmelden können, wird den Gemeinden in der Woche vom 20. März 2017 per Mail zugestellt.

Die Darlegungen an den Informationsveranstaltungen gehen inhaltlich nicht wesentlich über das hinaus, was im vorliegenden Dokument festgehalten ist. Die Anlässe bieten aber Gelegenheit, die einzelnen Punkte mündlich zu erläutern und vor alle Fragen und Anliegen der Teilnehmenden zu besprechen.

2.2 Auskunftsstellen

Mit Fragen rund um die Budgetierung der Neuregelungen im Jahr 2018 können Sie sich auch jederzeit telefonisch oder per Mail an die Fachstelle Aufgaben- und Lastenverteilung oder an die Sektion Finanzaufsicht Gemeinden der Gemeindeabteilung wenden:

	Fachstelle ALV	Finanzaufsicht Gemeinden
Telefon:	062 835 15 69	062 835 16 50
Mail:	finanzausgleich@ag.ch	gemeindeabteilung@ag.ch

3. Umsetzung der Lastenverschiebungen im Budget 2018

3.1 Vorbemerkungen

- Die finanziellen Auswirkungen der Lastenverschiebungen können bei der Umsetzung im Budget 2018 nicht direkt aus den Tabellen abgelesen werden, welche letztmals im Zusammenhang mit der Botschaft zur zweiten Beratung erstellt wurden, um die Auswirkungen der Neuregelungen zu dokumentieren. Jene Tabellen ermitteln aufgrund von Durchschnittswerten die erwarteten mittelfristigen Auswirkungen. Bei der Budgetierung 2018 sind demgegenüber die konkreten Effekte in diesem einen Jahr – allenfalls im Vergleich zum Vorjahresbudget – relevant.

- Die im Folgenden angegebenen Gesamtbeträge der einzelnen Lastenverschiebungen weichen teilweise leicht ab von jenen Beträgen, die im Anhang zum Gesetz über den Ausgleich der Aufgabenverschiebungsbilanz sowie über die Übergangsbeiträge (AVBiG) festgehalten sind. Das Gesetz sieht vor, dass die Beträge aktualisiert werden müssen, wenn die Neuregelung später als im Jahr 2017 in Kraft tritt. In der Folge ist auch die direkte Ausgleichszahlung anzupassen, damit die Saldoneutralität der Lastenverschiebungsbilanz gewährleistet bleibt. Die Höhe der Ausgleichszahlung ist im Dekret über den finanziellen Feinausgleich der Aufgabenverschiebungen zwischen Kanton und Gemeinden (Aufgabenverschiebungsdekret, AVD) geregelt und muss daher vom Grossen Rat angepasst werden. **Die Angabe der aktualisierten Beträge für die Lastenverschiebungen und für die Ausgleichszahlung steht daher unter dem Vorbehalt, dass der Grosse Rat einer entsprechenden Aktualisierung der Aufgabenverschiebungsbilanz sowie der Änderung der Höhe der Ausgleichszahlung zustimmt.** Die Beratung im Parlament ist für Ende Juni vorgesehen.
- Bei den aufgeführten Gesamtbeträgen bedeutet Plus eine Belastung der Gemeinden (Mehraufwand oder Minderertrag), Minus eine Entlastung (Minderaufwand oder Mehrertrag).

Die nachfolgenden tabellarischen Übersichten erläutern das Vorgehen bei der Umsetzung der optimierten Aufgabenteilung im Budget 2018.

3.2 Häusliche Gewalt

Betroffener Bereich	Konto in der Gemeinderechnung
Massnahmen gegen häusliche Gewalt	5450.3631
Massnahme	Gesamtbetrag 2018 (alle Gemeinden)
Die Finanzierungsbeiträge der Gemeinden an die Massnahmen gegen häusliche Gewalt fallen weg.	- 0,6 Mio. Franken
Umsetzung im Budget 2018	
Es ist kein Aufwand zu budgetieren für Beiträge an die Massnahmen gegen häusliche Gewalt im Jahr 2018.	

Besonderheiten / Bemerkungen

Die Gemeindebeiträge werden jeweils erst im Folgejahr ermittelt und den Gemeinden in Rechnung gestellt. Im Jahr 2018 müssen die Gemeinden somit die Beiträge für das Jahr 2017 an den Kanton überweisen. Sofern die Beitragszahlungen jeweils periodengerecht abgegrenzt wurden, hat dies keine Auswirkungen auf das Budget 2018. Gemeinden, die keine periodengerechte Abgrenzung vorgenommen haben, müssen im Budget 2018 den Aufwand für die Beiträge 2017 einstellen.

3.3 Bussenerträge

Betroffener Bereich	Konti in der Gemeinderechnung
Bussenerträge aus Strafbefehlen	1110.4270 oder 1116.4270 1110.3612 (höhere REPOL-Beiträge)

<p>Massnahme</p> <p>Die Ertragsanteile der Gemeinden an Bussenerträgen aus Strafbefehlen, welche auf eine Anzeige einer kommunalen Behörde – meistens der Regionalpolizei – zurückgehen, fallen weg.</p>	<p>Gesamtbetrag 2018 (alle Gemeinden)</p> <p>+ 1,4 Mio. Franken</p>
---	--

Umsetzung im Budget 2018

Es ist kein Ertrag zu budgetieren für Anteile an Bussenerträgen aus Strafbefehlen.

Besonderheiten / Bemerkungen

Die Ertragsanteile flossen bisher nur teilweise direkt an die Gemeinden. In mehreren Regionen wurden sie an die Regionalpolizeien ausbezahlt. Wo dies der Fall ist, ergeben sich keine direkten Auswirkungen auf das Gemeindebudget. Weil die entsprechenden Ertragsanteile bei der Regionalpolizei wegfallen, kann aber möglicherweise der Gemeindebeitrag an die Regionalpolizei leicht ansteigen. Eine entsprechende Anpassung ist im Dialog mit der jeweiligen Regionalpolizei zu klären.

Auch dort, wo die Ertragsanteile direkt an die Gemeinden flossen, wurden sie möglicherweise nicht in jedem Fall im Budget berücksichtigt, da es nicht voraussehbar ist, ob es im Folgejahr auf dem Gemeindegebiet entsprechende Fälle geben wird. Wenn für diese Position bereits bisher kein Budgetposten bestand, gibt es für das Budget 2018 keinen Handlungsbedarf.

Von der Veränderung sind weder Ordnungsbussen noch Steuerbussen betroffen.

3.4 Personalaufwand Sprachheilwesen

<p>Betroffener Bereich</p> <p>Personalaufwand Sprachheilwesen</p>	<p>Konti in der Gemeinderechnung</p> <p>2110/2120/2130.3631 oder 3632 (Zunahme Volksschule)</p> <p>5790.3631 (Abnahme Sonderschulen)</p>
--	---

<p>Massnahme</p> <p>Der Personalaufwand für die Sprachheilfachpersonen ist neu Bestandteil des Budgets der Volksschule und nicht mehr der Sonderschulen. Die Gemeinden beteiligen sich somit gemäss dem Kostenteiler Volksschule mit 35 % an diesem Aufwand, statt – wie bisher – über den Kostenteiler Sonderschulung mit 40 %.</p>	<p>Gesamtbetrag 2018 (alle Gemeinden)</p> <p>- 0,8 Mio. Franken</p>
---	--

Umsetzung im Budget 2018

Die Kostenverlagerung von den Beiträgen an Sonderschulen zu den Beiträgen an den Personalaufwand der Volksschule wird in den Budgetinformationen des BKS für das Jahr 2018 direkt berücksichtigt. Für die Gemeinden besteht somit kein Handlungsbedarf mehr: Wenn sie sich an den Budgetvorgaben des BKS für die beiden Bereiche orientieren, so setzen sie diese Kostenverlagerung „automatisch“ um.

Besonderheiten / Bemerkungen

–

3.5 Kantonsstrassen innerorts

Betroffener Bereich	Konto in der Gemeinderechnung
Kleiner baulicher Unterhalt auf Innerortsstrecken der Kantonsstrassen	6130.3631
Massnahme	Gesamtbetrag 2018 (alle Gemeinden)
Die Gemeinden leisten keine Beiträge mehr an Massnahmen zum kleinen baulichen Unterhalt auf Innerortsstrecken der Kantonsstrassen, soweit deren Kosten im Einzelfall unter Fr. 50'000.– liegen.	- 1,0 Mio. Franken

Umsetzung im Budget 2018

Es ist kein Aufwand zu budgetieren für Beiträge an den kleinen baulichen Unterhalt auf Innerortsstrecken von Kantonsstrassen.

Besonderheiten / Bemerkungen

Für grössere Unterhaltsarbeiten (Kosten über Fr. 50'000.– im Einzelfall), sowie für alle Neu- und Ausbauprojekte (Kantonsstrassendekret § 15 Abs. 1) fallen unverändert Gemeindebeiträge im bisherigen Rahmen an.

Möglicherweise haben die Gemeinden die Beiträge für den – schwer zu prognostizierenden – kleinen baulichen Unterhalt nicht in jedem Fall budgetiert – vor allem dann nicht, wenn eine Gemeinde nur selten von solchen Reparaturarbeiten betroffen war. Wenn für diese Position bereits bisher kein Budgetposten bestand, gibt es für das Budget 2018 keinen Handlungsbedarf.

3.6 Personalaufwand Volksschule

Betroffener Bereich	Konti in der Gemeinderechnung
Zuschlag auf den Gemeindebeiträgen an den Personalaufwand der Volksschule	2110/2120/2130/2190.3631 oder 2110/2120/2130/2190.3632
Massnahme	Gesamtbetrag 2018 (alle Gemeinden)
Der im Zusammenhang mit der Lastenverschiebung bei der Spitalfinanzierung eingeführte Zuschlag auf den Gemeindebeiträgen (gemäss Ausgleichsgesetz Spitalfinanzierung) wird abgeschafft.	- 33,7 Mio. Franken

Umsetzung im Budget 2018

Der Wegfall des Zuschlags wird bei der Budgetinformation des BKS an die Schulträger direkt berücksichtigt. Dadurch fallen die zu leistenden Gemeindebeiträge tiefer aus. Für die Gemeinden besteht kein direkter Handlungsbedarf. Wenn sie sich an den Budgetinformationen des BKS orientieren, so setzen sie den Wegfall des Zuschlags „automatisch“ um.

Besonderheiten / Bemerkungen

Teilweise leisten die Gemeinden ihre Beiträge nicht direkt an den Kanton, sondern an andere Schulträger, nämlich dann wenn Schülerinnen und Schüler die Schule in anderen Gemeinden oder einer von mehreren Gemeinden getragenen Schule besuchen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass bei der Weiterverrechnung der Beiträge an den Personalaufwand dem Wegfall des Zuschlags ebenfalls Rechnung getragen wird.

3.7 Öffentlicher Verkehr

Betroffener Bereich	Konti in der Gemeinderechnung
Finanzierung des öffentlichen Verkehrs	6220.3631/3634
Massnahme	Gesamtbetrag 2018 (alle Gemeinden)
Die Beiträge der Gemeinden an das allgemeine Angebot des öffentlichen Verkehrs fallen weg.	- 52,8 Mio. Franken

Umsetzung im Budget 2018

Es ist kein Aufwand zu budgetieren für Beiträge an den öffentlichen Verkehr.

Besonderheiten / Bemerkungen

Sowohl Gemeindebeiträge an die Leistungsbestellung als auch Gemeindebeiträge an Tarifvergünstigungen fallen weg (allgemeines Angebot). Nicht betroffen sind hingegen die allfällige (Mit-) Finanzierung von Sonderleistungen sowie Infrastrukturen des öffentlichen Verkehrs.

Gemäss § 5 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (ÖVG) können Gemeinden, Regionalplanungsverbände, Organisationen oder Private mit Transportunternehmen zusätzliche Leistungen vereinbaren, die über das vom Kanton definierte allgemeine Angebot hinausgehen. Deren Finanzierung bleibt unverändert. Gemeinden, die an solche Linien Beiträge leisten, müssen die entsprechenden Mittel weiterhin in ihr Budget einstellen.

Ebenfalls unverändert bleiben die Regelungen für die Finanzierung der Infrastrukturen des öffentlichen Verkehrs gemäss § 2 Abs. 2 ÖVG.

3.8 Sozialhilfe – Kostenteiler

Betroffener Bereich	Konti in der Gemeinderechnung
Kostenteiler Sozialhilfe	5720.4631

Massnahme Die Kantonsbeiträge an den Sozialhilfeaufwand der Gemeinden (Beiträge gemäss dem Sozialhilfe- und Präventionsgesetz) fallen weg.	Gesamtbetrag 2018 (alle Gemeinden) + 31,5 Mio. Franken
--	--

Umsetzung im Budget 2018
Für das Jahr 2018 sind keine Kantonsbeiträge an den kommunalen Aufwand für die materielle Sozialhilfe mehr zu budgetieren.

Besonderheiten / Bemerkungen
Die Kantonsbeiträge im Bereich der Sozialhilfe werden jeweils erst im Folgejahr definitiv abgerechnet. Das bedeutet, dass die definitive Abrechnung der Kantonsbeiträge für das Jahr 2017 im Jahr 2018 erfolgt. Im Jahr 2017 erhalten die Gemeinden Beiträge in der Höhe von 80 % des mutmasslichen Gesamtbeitrags als Akonto-Zahlungen. Im Jahr 2018 erfolgt die definitive Abrechnung aufgrund der im Jahr 2017 effektiv angefallenen Fälle und Kosten. Somit kommt es im Jahr 2018 trotz der Neuordnung der Aufgabenteilung im Bereich der Sozialhilfe nochmals zu Zahlungen zwischen Kanton und Gemeinden. Mehrheitlich handelt es sich dabei um eine Schlusszahlung des Kantons an die Gemeinde. Fällt der effektiv berechnete Kantonsbeitrag für eine Gemeinde deutlich tiefer aus als erwartet, kann es aber auch zu Rückzahlungen einer Gemeinde an den Kanton kommen. Ob und wie diese im 2018 noch erfolgenden Zahlungen im Budget berücksichtigt werden, hängt von der bisherigen Praxis ab, insbesondere auch davon, ob und wie die erwarteten Schlusszahlungen bisher beim Rechnungsabschluss abgegrenzt wurden.

3.9 Sozialhilfe – Pooling kostenintensive Einzelfälle

Betroffener Bereich Kostenintensive Einzelfälle in der Sozialhilfe	Konti in der Gemeinderechnung 5720.3631 (Aufwand) 5720.4631 (Ertrag)
--	---

Massnahme Die Kosten eines einzelnen Sozialhilfefalles, welche pro Jahr den Betrag von Fr. 60'000.– übersteigen, werden von allen Gemeinden zusammen getragen, und zwar in Relation zur Einwohnerzahl.	Gesamtbetrag 2018 (alle Gemeinden) + / - 2.0 Mio. Franken
--	---

Umsetzung im Budget 2018
Zur Speisung des Pools für die Finanzierung kostenintensiver Einzelfälle in der Sozialhilfe sollen die Gemeinden einen Beitrag von Fr. 3.– pro Einwohnerin und Einwohner budgetieren.
Die Budgetierung eines Ertrags aus dem Pool liegt im Ermessen der Gemeinden. Gemeinden, bei denen es unwahrscheinlich oder ungewiss ist, dass bzw. ob sie im Jahr 2018 einen Sozialhilfefall finanzieren müssen, dessen Kosten den Grenzwert von Fr. 60'000.– übersteigt, sollten keinen Ertrag aus dem Pool budgetieren. Gemeinden, bei denen aufgrund der bisherigen Erfahrungen damit zu rechnen ist, dass sie Anspruch auf Poolbeiträge haben, können einen aufgrund ihrer Erfahrungswerte geschätzten Betrag budgetieren.

Besonderheiten / Bemerkungen

Die Abrechnung der Poolleistungen für das Jahr 2018 kann erst im Jahr 2019 erfolgen. Nach Abschluss des Rechnungsjahres 2018 können die Gemeinden die Daten jener Sozialhilfefälle dem Kanton übermitteln, für welche sie einen Anspruch auf Poolbeiträge geltend machen. Anschliessend werden die Unterlagen geprüft, die Poolbeiträge an die begünstigten Gemeinden ausbezahlt und die Pro-Kopf-Zahlungen zur Finanzierung des Pools allen Gemeinden in Rechnung gestellt.

Im Jahr 2018 gibt es somit im Zusammenhang mit den Poolzahlungen weder einen Mittelabfluss noch einen Mittelzufluss. Die budgetierten Zahlungen für die Poolfinanzierung müssen daher beim Rechnungsabschluss 2018 abgegrenzt werden. Auf der anderen Seite kann beim Rechnungsabschluss ein Betrag in der Höhe all jener Kostenanteile, welche pro Sozialhilfefall über den Wert von Fr. 60'000.– hinausgehen, als Ertrag aus dem Pool verbucht und ebenfalls abgegrenzt werden.

3.10 Krankenkassen-Verlustscheine

Betroffener Bereich	Konto in der Gemeinderechnung
Finanzierung nicht bezahlter Krankenkassenprämien und Kostenbeteiligungen	5790.3637
Massnahme	Gesamtbetrag 2018 (alle Gemeinden)
Jener Anteil am Gesamtbetrag der Forderungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen sowie Verzugszinsen und Betriebskosten), für den gemäss Bundesrecht die öffentliche Hand aufzukommen hat, wird ab 2018 jeweils von derjenigen Gemeinde finanziert, in der die Schuldnerin oder der Schuldner bei Betriebsanhebung Wohnsitz hatte.	+ 19,5 Mio. Franken

Umsetzung im Budget 2018

Den Gemeinden wird empfohlen, sich bei der Budgetierung des Aufwands für diese neue Aufgabe grundsätzlich an den Erfahrungswerten aus den letzten Jahren zu orientieren. In der Beilage 1 zur vorliegenden Information findet sich eine Übersicht darüber, welche Verlustscheinkosten aus nicht bezahlten Krankenkassenausständen die SVA in den letzten drei Jahren für die Einwohnerinnen und Einwohner der einzelnen Gemeinden abgerechnet hat. Die Tabelle gibt ferner an, mit welchem Anteil die einzelnen Gemeinden im Durchschnitt dieser drei Jahre von den entstandenen Kosten in diesem Bereich betroffen waren und mit welchen Kosten sie zu rechnen haben, falls dieser Prozentsatz auch für die 2018 erwartete Gesamtbelastung Gültigkeit hat.

Gemeinden, die aufgrund ihrer aktuellen Situation davon ausgehen, dass sie im Jahr 2018 nicht oder nur in unwesentlichem Umfang von einem Fall unbezahlter Krankenkassenausstände betroffen sein werden, können darauf verzichten, einen Betrag zu budgetieren. Gemeinden, bei welchen die Tabelle in der Beilage 1 einen Betrag von Fr. 0.– ausweist, sollen nur dann auf eine Budgetierung verzichten, wenn aufgrund der aktuellen Situation auch für die Zukunft nicht mit einem Fall unbezahlter Krankenkassenausstände gerechnet werden muss. Gemeinden, die über interne Informationen verfügen, die eine bessere Abschätzung der zu erwartenden Beiträge ermöglichen, als dies bei einer Orientierung an den kantonalen Erfahrungswerten der Fall ist, stützen sich bei der Budgetierung auf ihre eigenen Schätzungen.

Besonderheiten / Bemerkungen

Die Gemeinden übernehmen die Finanzierungspflicht für alle Verlustscheine der Krankenkassen, die auf Betreibungen zurückgehen, die ab dem 1. Januar 2018 eingeleitet werden. Der Mittelabfluss erfolgt aber stark zeitverzögert: Nur ein geringer Teil der Betreibungen, die im Jahr 2018 gestartet werden, führt auch bereits im Jahr 2018 zu einem Verlustschein. Allerdings werden auch diese Verlustscheine von den Krankenkassen erst im Jahr 2019 der SVA gemeldet, welche ihrerseits den zahlungspflichtigen Gemeinden Rechnung stellt. Somit gibt es im Jahr 2018 noch keinen Mittelabfluss bei den Gemeinden, und auch im zweiten und eventuell dritten Jahr nach Einführung der Neuregelung wird der Mittelabfluss noch spürbar hinter der pro Jahr effektiv zu erwartenden Belastung zurückbleiben.

Um die von den Gemeinden neu zu übernehmende Aufgabe von Anfang an möglichst korrekt abzubilden und den Rechnungslegungsgrundsätzen von HRM2 zu genügen, empfiehlt es sich daher, in den ersten Jahren den mutmasslichen Aufwand für die Finanzierung der Krankenkassenverlustscheine beim Rechnungsabschluss unabhängig vom effektiven Mittelabfluss zu verbuchen und gleichzeitig abzugrenzen.

Die Gemeinden werden jeweils unverzüglich über alle bei der SVA eingehenden Betreuungsmeldungen der Krankenkassen informiert, welche ihre eigenen Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Somit wissen sie Ende Jahr, wie viele Betreibungen mit welcher Gesamtsumme eingeleitet wurden. Sie können damit die *maximale* Belastung, mit der sie für das entsprechende Jahr zu rechnen haben, abschätzen. Die *mutmassliche effektive* Belastung, die in der Jahresrechnung als Aufwand berücksichtigt werden sollte, kann ermittelt werden, indem für die einzelnen Betreuungsmeldungen die Wahrscheinlichkeit abgeschätzt wird, dass es zu einem Verlustschein kommt.

Auf diese Weise kann nie der exakt richtige Aufwand ermittelt werden. Korrekturbuchungen in den Folgejahren sind somit nicht zu vermeiden. Es lässt sich aber ein plausibler und sinnvoller Näherungswert ermitteln. Damit wird in der Jahresrechnung von Anfang an ein sachgerechteres Bild vermittelt als wenn erst dann ein Aufwand verbucht würde, wenn es zu einem Mittelabfluss kommt.

Nach einigen Jahren werden Erfahrungswerte vorliegen, sodass die Budgetierung und der Jahresabschluss zunehmend einfacher werden.

Diese Hinweise sind vor allem für jene Gemeinden von Bedeutung, die künftig voraussichtlich einen substantiellen Betrag für diese Position aufwenden müssen. Gemeinden, die voraussichtlich nicht, nur vereinzelt oder nur geringfügig von dieser Position betroffen sein werden, können für die Budgetierung und Rechnungslegung eine möglichst pragmatische Lösung wählen.

3.11 Steuerfussabtausch

Betroffener Bereich	Konti in der Gemeinderechnung
Gemeindesteuern der natürlichen Personen	9100.4000/4001
Massnahme	Gesamtbetrag 2018 (alle Gemeinden)
Zum Ausgleich der Aufgabenverschiebungsbilanz erfolgt ein Steuerfussabtausch bei den Steuern der natürlichen Personen: Die Kantonssteuer steigt um drei Steuerfussprozente, die Gemeindesteuer sinkt um drei Steuerfussprozente.	+ 43,8 Mio. Franken

Umsetzung im Budget 2018

Die Steuererträge der natürlichen Personen sind auf der Basis eines gegenüber dem Vorjahr um drei Prozentpunkte reduzierten Steuerfusses zu budgetieren.

Will der Gemeinderat neben der Umsetzung des Steuerfussabtauschs eine Steuersenkung oder -erhöhung beantragen, so sind die Steuererträge der natürlichen Personen auf der Basis jenes Steuerfusses zu budgetieren, der sich nach Steuerfussabtausch und nach beantragter Steuersenkung beziehungsweise -erhöhung ergibt.

- Zur Umsetzung und Kommunikation des Steuerfussabtauschs vgl. separates Merkblatt (Beilage 2).

Besonderheiten / Bemerkungen

Der Steuerfussabtausch (sowie eine allfällige Steuersenkung oder -erhöhung) wirken sich auf die Erträge des Steuerjahres 2018 aus, nicht aber auf die Steuernachträge aus früheren Jahren.

3.12 Direkte Ausgleichszahlungen

Betroffener Bereich Ausgleichszahlungen zur „Feinjustierung“ der Aufgabenverschiebungsbilanz.	Konto in der Gemeinderechnung 9300.4621.60 (neues Konto Feinausgleich)
Massnahme Weil der Ausgleich der Aufgabenverschiebungsbilanz möglichst ohne Rundungsdifferenzen umgesetzt werden soll und weil es gleichzeitig weiterhin nur ganzzahlige Steuerfüsse geben soll, erfolgt der Feinausgleich über direkte Ausgleichszahlungen zwischen Kanton und Gemeinden. Aktuell fliesst die Ausgleichszahlung vom Kanton zu den Gemeinden und sie beträgt voraussichtlich im ersten Jahr der Neuregelung 11 Mio. Franken, im zweiten Jahr 13 Mio. Franken und ab dem dritten Jahr 16 Mio. Franken. Die Ausgleichszahlung wird den Gemeinden in Relation zur Einwohnerzahl ausgerichtet.	Gesamtbetrag 2018 (alle Gemeinden) - 11,0 Mio. Franken ²

Umsetzung im Budget 2018

Die Gemeinden budgetieren einen Ertrag aus Ausgleichszahlung in der Höhe von Fr. 16.– pro Einwohnerin und Einwohner.

Besonderheiten / Bemerkungen

–

² Die Aktualisierung der Aufgabenverschiebungsbilanz, die wegen des um ein Jahr verzögerten Inkrafttretens der Neuregelung erforderlich ist, führt dazu, dass die Höhe der Ausgleichszahlung gegenüber dem im Aufgabenverschiebungsdekret (AVD) festgesetzten Wert angepasst werden muss, damit die Saldoneutralität der Lastenverschiebungen gewährleistet bleibt. Die obige Betragsangabe steht daher unter dem Vorbehalt, dass der Grosse Rat der erforderlichen Dekretsänderung zustimmt. Vgl. dazu den entsprechenden Hinweis unter Ziffer 3.1 (Seite 3 oben).

4. Umsetzung des Finanzausgleichs im Budget 2018

4.1 Vorbemerkung

Wie bei der Lastenverschiebung gilt auch hier, dass sich die Auswirkungen des neuen Finanzausgleichs auf das Budget 2018 nicht aus den Berechnungstabellen ablesen lassen, die im Zusammenhang mit der Botschaft zur zweiten Beratung erstellt wurden. Vor allem die Zahlungen im bisherigen Finanzausgleich schwanken bei manchen Gemeinden von Jahr zu Jahr relativ stark. Der Effekt, der sich bei der Umstellung zwischen dem Budgetjahr 2017 und dem Budgetjahr 2018 ergibt, kann somit – teilweise deutlich – abweichen vom mittelfristigen Effekt, der in den Berechnungstabellen aufgrund einer Durchschnittsbetrachtung ermittelt wurde.

4.2 Finanzausgleich nach bisherigem Recht

Betroffener Bereich	Konti in der Gemeinderechnung
Finanzausgleichsbeiträge und -abgaben gemäss §§ 7-12 FLAG	9300.3621.50 (Abgabe: Aufwand) 9300.4621.50 (Beitrag: Ertrag)
Massnahme Das bisherige Finanzausgleichsgesetz (FLAG) wird aufgehoben.	
Umsetzung im Budget 2018 Für das Jahr 2018 sind keine Beiträge und Abgaben gemäss dem bisherigen Finanzausgleichsgesetz (FLAG) zu budgetieren.	

Besonderheiten / Bemerkungen

Zusätzliche Beiträge gemäss § 13 FLAG werden auch im Jahr 2018 ausbezahlt, sofern die Voraussetzungen mit dem Jahresabschluss 2017 per 31. Dezember 2017 erfüllt sind. Gesuche für zusätzliche Beiträge sind bis zum 31. März 2018 an die Gemeindeabteilung zu richten.

Mögliche zusätzliche Beiträge werden gemäss bisheriger Praxis nicht budgetiert und bei Auszahlung nicht als Ertrag verbucht, sondern via Investitionsrechnung passiviert und über 20 Jahre aufgelöst.

Unabhängig von der Neuordnung des Finanzausgleichs werden auch die Beiträge an Gemeindezusammenschlüsse wie bisher ausbezahlt.

4.3 Zahlungen gemäss Ausgleichsgesetz Spitalfinanzierung

Betroffener Bereich	Konti in der Gemeinderechnung
Ausgleichsbeiträge und -abgaben sowie Sonderbeiträge gemäss Ausgleichsgesetz Spitalfinanzierung.	9300.3622.70 (Beitrag: Aufwand) 9300.4622.70 (Abgabe: Ertrag) 9300.4621.51 (Sonderbeiträge: Ertrag)
Massnahme Das Ausgleichsgesetz Spitalfinanzierung wird aufgehoben.	

Umsetzung im Budget 2018

Für das Jahr 2018 sind weder Ausgleichsbeiträge und -abgaben noch Sonderbeiträge gemäss Ausgleichsgesetz Spitalfinanzierung zu budgetieren.

Besonderheiten / Bemerkungen

Es ist möglich, dass es im Jahr 2018 oder noch später zu einer Nachjustierung der Ausgleichszahlungen (nicht aber der Sonderbeiträge) für die Jahre 2014 bis 2017 kommt. Das wäre dann nötig, wenn sich der Basiswert verändert, auf dem alle Berechnungen des Ausgleichsgesetzes Spitalfinanzierung aufbauen – also die kommunalen Beiträge an die Spitäler im Jahr 2013. Der Gesetzgeber hat ausdrücklich verlangt, dass nicht die kantonale Jahresrechnung 2013 massgebend ist für die Festlegung dieses Basiswertes, sondern die definitiv verbindliche Abrechnung für dieses Jahr. Diese kann sich aber noch ändern, falls die teilweise erst provisorischen Spitaltarife 2013 angepasst werden sollten.

Eine solche Nachjustierung kann zu zusätzlichem Ertrag oder zusätzlichem Aufwand für die Gemeinden führen. Für die Budgetierung ist dieser Punkt aber nicht relevant. Falls Anpassungen nötig werden, würden die Gemeinden separat orientiert. Es würde sich dabei jedenfalls um kleinere Beträge handeln.

4.4 Finanzausgleich nach neuem Recht

Betroffener Bereich	Konti in der Gemeinderechnung
Finanzausgleichsbeiträge und -abgaben aus dem Ressourcen- und dem Lastenausgleich gemäss §§ 5 – 11 FiAG	9300.3621.50 (Abgabe: Aufwand) 9300.4621.50 (Beitrag: Ertrag)
Massnahme Die Gemeinden erhalten Finanzausgleichsbeiträge beziehungsweise leisten Finanzausgleichsabgaben gemäss dem neuen Gesetz über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz, FiAG).	

Umsetzung im Budget 2018

Der Finanzausgleichsbeitrag oder die Finanzausgleichsabgabe (Ressourcen- und Lastenausgleich) für das Jahr 2018 wird den Gemeinden bis Mitte 2017 mitgeteilt. Sie erhalten dann eine Übersicht mit den Berechnungsgrundlagen und der detaillierten Herleitung der Abgabe beziehungsweise des Beitrags der Gemeinde. Der mitgeteilte Beitrag bzw. die mitgeteilte Abgabe ist ins Budget 2018 einzusetzen.

Besonderheiten / Bemerkungen

Die Tabelle in der Beilage 3 informiert über die Zahlungen (Beiträge und Abgaben) aus dem Ressourcen- und dem Lastenausgleich, die in den Jahren 2016 und 2017 erfolgt wären, sofern das neue Gesetz bereits für diese Jahre angewendet worden wäre.

Die Zahlen für das Jahr 2016 entsprechen den Daten, die in den Berechnungstabellen zur Botschaft zur zweiten Beratung enthalten waren. Die Zahlen für das Jahr 2017 wurden neu berechnet und sind jene, die im laufenden Jahr ausbezahlt bzw. eingefordert würden, wenn das neue Recht bereits in Geltung wäre.

Bis die verbindlichen Finanzausgleichszahlungen 2018 mitgeteilt werden, können im Budget- und Planungsprozess vorläufige Zahlen verwendet werden, die sich in der Grössenordnung der Beträge aus den Jahren 2016 und 2017 bewegen. In der Regel liegen diese Werte relativ nahe beieinander und stellen eine gute Näherung für die im Jahr 2018 zu erwartenden Zahlen dar. Grössere Abweichungen sind allerdings möglich, wenn sich in den relevanten Basisjahren massgebende Grössen (z.B. Steuererträge oder Sozialhilfequote) überdurchschnittlich stark verändert haben.

Eine allfällige **Kürzung des Finanzausgleichsbeitrags** bei tiefem Steuerfuss (§ 11 FiAG) ist davon abhängig, wie hoch eine beitragsberechtigte Gemeinde ihren Steuerfuss im Jahr 2018 ansetzt. Eine solche Kürzung kann daher nicht Gegenstand der Budgetinformation durch den Kanton sein. Mit der Information über die Beiträge und Abgaben 2018 wird aber auch der massgebende Grenzwert für den Steuerfuss mitgeteilt, unterhalb dessen eine Kürzung erfolgt. In den Jahren 2016 und 2017 wäre der Grenzwert bei 87 Prozentpunkten (nach Steuerfussabtausch) gelegen.

Will eine beitragsberechtigte Gemeinde im Jahr 2018 den Steuerfuss unter den für 2018 massgebenden Grenzwert senken, so darf sie nicht den ganzen für 2018 mitgeteilten Finanzausgleichsbeitrag ins Budget aufnehmen, sondern muss die Beitragskürzung berücksichtigen. Zu diesem Zweck wird in den Übersichten, die die Gemeinden erhalten, auch aufgeführt, um welchen Betrag der Beitrag gekürzt wird, und zwar pro Steuerfussprozent, um welches der Grenzwert unterschritten wird.

Ordentliche Ergänzungsbeiträge (§§ 12 und 14 – 16 FiAG) werden erstmals für das Jahr 2020 ausgerichtet und spielen somit für die Budgetierung 2018 keine Rolle. Die Ergänzungsbeiträge werden auf Antrag und gemäss separaten Regelungen ermittelt. Die Gemeinden werden rechtzeitig über das Vorgehen informiert.

Gemeinden, die möglicherweise Anspruch auf Ergänzungsbeiträge haben werden, müssen beachten, dass sie nicht einfach die geschätzten Ergänzungsbeiträge aus den Berechnungstabellen zur Botschaft zur zweiten Beratung in ihre Finanzpläne für die Jahre ab 2020 einstellen können. Die Ergänzungsbeiträge werden gemäss den in Gesetz und Verordnung definierten Regeln und aufgrund einer individuellen Prüfung der finanziellen Situation jeder antragstellenden Gemeinde festgelegt. Demgegenüber beruhen die Schätzungen in den Berechnungstabellen auf einer rein schematischen Berechnung. Testberechnungen haben bestätigt, dass der effektive Anspruch auf Ergänzungsbeiträge ab 2020 je nach Situation erheblich abweichen kann von den Schätzungen gemäss den Berechnungstabellen.

5. Übergangsbeiträge

Betroffener Bereich	Konto in der Gemeinderechnung
Übergangsbeiträge gemäss § 8 AVBiG	9300.4621.52 (neues Konto Übergangsbeiträge)
<p>Massnahme</p> <p>Gemeinden, bei denen die Optimierung der Aufgabenteilung und Neuordnung des Finanzausgleichs gemäss den Berechnungen in der Gesamtbilanz zu einer Mehrbelastung gegenüber dem Status quo um mehr als zwei Steuerfussprozente führen, erhalten zur Abfederung der Mehrbelastung während vier Jahren Übergangsbeiträge.</p>	

Umsetzung im Budget 2018

Ebenfalls bis Mitte 2017 werden die Gemeinden über die Höhe der zu budgetierenden Übergangsbeiträge informiert.

Besonderheiten / Bemerkungen

Die Übergangsbeiträge werden einmalig zum Zeitpunkt des Systemwechsels errechnet und in den ersten vier Jahren nach Inkrafttreten der Neuordnung entsprechend ausbezahlt (zu 100 % im ersten Jahr, zu 75 % im zweiten, zu 50 % im dritten und zu 25 % im vierten Jahr).

Auf der Tabelle in der Beilage 3 sind die Übergangsbeiträge aufgeführt, die sich gemäss den Berechnungen in der Botschaft zur zweiten Beratung ergeben haben, sowie die Übergangsbeiträge, die bei einer Umsetzung der Neuregelung bereits im Jahr 2017 fällig geworden wären.

Grössere Veränderungen zwischen den Berechnungen aus den einzelnen Jahren sind auch hier nur dann möglich, wenn sich die massgebenden Daten in den relevanten Basisjahren erheblich verändert haben.

Gemeinden, die nur knapp einen Anspruch auf Ergänzungsbeiträge haben, können diesen bei der Aktualisierung der Daten für 2018 auch verlieren. Umgekehrt können Gemeinden, die heute knapp keinen Anspruch haben, dannzumal Übergangsbeiträge erhalten.

Beilagen:

- Beilage 1: Orientierungsgrössen für die Budgetierung der Krankenkassen-Verlustscheine
- Beilage 2: Umsetzung des Steuerfussabtauschs in den Gemeindebudgets 2018
- Beilage 3: Finanzausgleichszahlungen gemäss neuem Recht für die Jahre 2016 und 2017